

An die
Bayerische Tierseuchenkasse
Postfach 81 02 60
81902 München



Antrag Impfzuschuss BTV-3 der Ziegen und Neuweltkameliden für Impfungen vom 28.10.2024 bis 31.12.2026

Auszahlung an Tierhalter/-in

1. Antragsteller/-in

Name, Firma	Vorname																				
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort																				
TSK- oder Betriebs-Nr.																					
Name Kontoinhaber/-in (Exakte Schreibweise wie bei der Bank hinterlegt erforderlich)																					
IBAN																					
DE	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																				

Zu den Kosten der Impfung der Ziegen und/oder Neuweltkameliden gegen den Serotyp 3 des Virus der Blauzungenkrankheit (BTV-3) in meinem Betrieb beantrage ich einen Zuschuss in Höhe von **1,00 € pro durchgeführter Impfung**. Ich habe meine Tierärztin/meinen Tierarzt mit der Durchführung der BTV-3-Impfungen beauftragt. Es wurden folgende Impfungen durchgeführt:

2.	Anzahl der Impfungen gegen BTV-3		Impftag (Tag/Monat/Jahr)
	bei Ziegen	bei Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas, sonstige Neuweltkameliden)	

3.	Impfnachweis Kopie Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste mit Unterschrift Tierärztin/Tierarzt liegt bei oder Erklärung Tierärztin/Tierarzt: ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die oben genannten Impfungen ordnungsgemäß durchgeführt habe Stempel und Unterschrift Tierärztin/Tierarzt
----	---

Datenschutzhinweis: Die Bayerische Tierseuchenkasse ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten aus diesem Formular zu dem oben genannten Zweck. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.btsk.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir die Informationen auch in Papierform.

4. Angabe zur Tierhaltung:

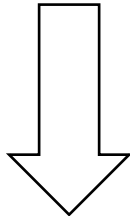
- ☐ **Unternehmen** (z.B. optierende oder pauschalierende landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltung. Rechtliche Definition: jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, Art ihrer Finanzierung und Größe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll)
- ☐ **Hobbytierhalter** (= Tierhalter, die nicht als Unternehmen eingestuft werden: keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübend in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll)

5. Erklärungen, Unterschrift

- Mir ist bekannt, dass die Auszahlung der Bayerischen Tierseuchenkasse bei Leistungsgewährung direkt an mich als Tierhalter/-in erfolgt und ich selbst dafür verantwortlich bin, dass die Rechnung ordnungsgemäß und fristgerecht gegenüber dem/der impfenden Tierarzt/Tierärztin beglichen wurde.
- Ich versichere, dass ich die Kosten der eingereichten Rechnung(en) getragen habe.
- Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Datum und Unterschrift Antragsteller/-in	Tel.-Nr. für Rückfragen
	E-Mail

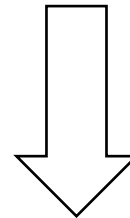
Unternehmen



Bitte senden Sie

- den bis hierher vollständig ausgefüllten Antrag (**Seite 1 und Seite 2**) mit
- **Impfnachweis** (Bestätigung des Tierarztes/der Tierärztin auf Seite 1 **oder** die Kopie der Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste über die Impfung bei Ziegen und/oder Neuweltkameliden **und**
- **zusätzlich die De-minimis-Erklärungen (Seiten 3 und 4)** zusammen mit Kopien Ihrer alten De-minimis-Bescheinigung(en) der vorangegangenen drei Jahre, sofern vorhanden

Hobbytierhalter



Bitte senden Sie

- den bis hierher vollständig ausgefüllten Antrag (**nur Seite 1 und Seite 2**) mit
- **Impfnachweis** (Bestätigung des Tierarztes/der Tierärztin auf Seite 1 **oder** die Kopie der Tierarztrechnung oder BTV-3-Impfliste über die Impfung bei Ziegen und/oder Neuweltkameliden

bis spätestens zum 31.03.2027

zurück an die Bayerische Tierseuchenkasse, Postfach 81 02 60, 81902 München

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Agrar) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 für Unternehmen

6. Antragsteller/-in

Name, Firma	TSK- oder Betriebs-Nr.
-------------	------------------------

7. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihrem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „einem einzigen Unternehmen“ in den vergangenen drei Jahren taggenau gewährt worden sind.

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**: Voraussetzung für eine Förderung nach den Regelungen über Agrar-De-minimis-Beihilfen ist die Einhaltung eines Grenzwerts in Höhe von 50.000 Euro in den vergangenen drei Jahren taggenau. Im Falle einer Kumulierung unterschiedlicher Arten von De-minimis-Beihilfen beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten von De-minimis-Beihilfen in den vergangenen drei Jahren taggenau insgesamt 300.000 Euro. In diesem Rahmen dürfen Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 50.000 € und Fischerei-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 Euro gewährt werden. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Endpunkt der drei Jahre ist der Tag des Zuwendungsbescheids der beabsichtigten Förderung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen. Beispiel: Der beabsichtigte Zuwendungsbescheid datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Beihilfen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 50.000 Euro bzw. 300.000 Euro zu erfassen. Vor diesem Hintergrund sind Sie verpflichtet, weitere Agrar-, Gewerbe- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die Sie nach Stellung dieses Antrags beantragen bzw. erhalten, der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als **ein einziges Unternehmen** zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren taggenau gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

8. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass mir als einem einzigen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau

☐ **keine** De-minimis-Beihilfe erhalten oder beantragt habe

☐ **folgende** auf der nächsten Seite aufgeführten De-minimis-Beihilfen auf Grundlage folgender Verordnungen

- Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013,
- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und/oder
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014

erhalten bzw. **beantragt**, aber noch nicht bewilligt bekommen habe:

9. De-minimis-Beihilfen (in den vergangenen drei Jahren taggenau gewährte bzw. beantragte)

Bitte vollständig ausfüllen und Kopie(n) der De-minimis-Bescheinigung(en) beilegen!

Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag bzw. Beantragungsdatum ¹ (TT/MM/JJ)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen ²			Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in €	Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in €
			Agrar	Gewerbe	Fischerei			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			
			☐	☐	☐			

¹ Beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichem „B“ kennzeichnen.
² Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt. Eine Angabe von DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 ist seit dem 01.01.2024 nicht mehr erforderlich.

10. Angaben zur Kumulation von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe für Laboruntersuchungskosten wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kumuliert:

☐ nein ☐ ja, folgende:

11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der in diesem Formular gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Mir ist bekannt, dass in diesem Formular in den Angaben zum Antragsteller und in Nr. 8-10 gemachte Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist, falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können und ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben, insbesondere die Beantragung oder Gewährung weiterer Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, geändert mit Verordnung (EU) 2014/3118 De-minimis-Beihilfen (Agrar)

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Gewerbe-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

Die Agrar-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt dagegen der Gewerbe-De-minimis-Verordnung. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Agrar-Verordnung, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft unter die Gewerbe-Verordnung fallen.

Vom Anwendungsbereich der Agrar-De-minimis-Verordnung sind ausgenommen: Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet, Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Gewährungszeitpunkt

Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wenn die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Grundsätzlich ist demnach auf das Datum des Bewilligungsbescheids abzustellen.

2.2 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.3 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue Agrar-De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Höchstbeträge/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen, die im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beantragung bzw. Gewährung von Fischerei-De-minimis-Beihilfen) bzw. in den vergangenen drei Jahren taggenau (bei Beantragung bzw. Gewährung von Agrar-, Gewerbe- und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen) einem Unternehmen gewährt wurden, dürfen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Diese Höchstbeträge sind bei:

- Agrar-De-minimis-Beihilfen 50.000 €,
- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

Werden einem einzigen Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Seit dem 01.01.2024 erfolgt bei der Gewährung von Agrar-De-minimis-Beihilfen keine Kumulierung mehr mit DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fischerei-De-minimis = 50.000 €,
- Gewerbe- + Agrar- + Fischerei-De-minimis = 300.000 €.

Beispiel: für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Dem Begünstigten wurden in den vergangenen drei Jahren taggenau keine Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt, allerdings 290.000 € Investitionsbeihilfe nach der Gewerbe-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Vorgängerverordnung (EU) Nr. 1407/2013). Wegen der Vorgabe der Einhaltung der Höchstbeträge kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 € gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 € zulässig wäre.

4. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen drei Jahren taggenau gewährten Agrar-, Gewerbe- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. De-minimis-Erklärung. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle vorzulegen.

5. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (hier: Bayerische Tierseuchenkasse) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass ihm eine De-minimis-Beihilfe gewährt wurde. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfebetrug genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen ihm im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (bei

Beantragung von Fischerei-De-minimis-Beihilfen) bzw. in den vergangenen drei Jahren taggenau (bei Beantragung von Agrar-, Gewerbe- und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen) gewährt wurden und ob der Höchstbetrag schon erreicht ist. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Führt ein Antrag zur Überschreitung eines Höchstbetrages, kann nur noch der offene Betrag bewilligt werden, der darüber hinausgehende Betrag ist abzulehnen.

Nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfempfeänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

6. Beispiel

Einem Unternehmen wurden in drei Jahren zu folgenden Zeitpunkten Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt:

1. Jahr	21.06.	€ 20.000		€ 50.000
2. Jahr	04.09.	€ 25.000		
3. Jahr	02.04.	€ 5.000		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, dürfen diesem Unternehmen im 4. Jahr nur dann Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn dies nicht vor dem 22.06. geschieht. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Förderung in Höhe von bis zu 20.000 € erfolgen.

1. Jahr	21.06.	€ 20.000		€ 50.000
2. Jahr	04.09.	€ 25.000		€ 50.000
3. Jahr	02.04.	€ 5.000		€ 50.000
4. Jahr	22.06.	€ 20.000		
5. Jahr	10.02.	– (!)		
	05.09.	€ 25.000		

usw.

Im 5. Jahr darf erst ab dem 05.09. wieder eine Agrar-De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Zuvor, etwa am 10.02., ist das De-minimis-Budget noch ausgeschöpft.